

B 9.4.2 Pastoral der Erstbeichte und Erstkommunion im Bistum Augsburg

B 9.4.2

Gemäß der von der Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst sowie der Kleruskongregation veröffentlichten Erklärung „Sanctus Pontifex“ vom 24. Mai 1973, gemäß dem gemeinsamen Schreiben derselben römischen Kongregation vom 31. Mai 1977 sowie gemäß den Richtlinien der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda vom 19. bis 22. September 1977 und dem Beschluß der Freisinger Bischofskonferenz vom 9./10. November 1977 wird in Fortführung der diözesanen Regelungen vom 11. September 1973 für die Hinführung der Kinder zur Erstbeichte und Erstkommunion die Vorbereitung der Kinder auf den ersten Empfang der Sakramente der Buße und Eucharistie im Bistum Augsburg wie folgt geregelt:

1. Rechtzeitige Erst-Kommunion

- a) Das Recht auf den Empfang der Sakramente der Buße und des Altares beginnt mit dem Unterscheidungsalter. Kinder, die in hinreichender Weise die Vernunft gebrauchen und die eucharistische Speise von gewöhnlichem Brot unterscheiden können, sollen mit ihren Eltern oder Geschwistern am Gemeindegottesdienst teilnehmen und sobald sie danach verlangen, zum Tisch des Herrn geführt werden.
- b) Die rechtzeitige Kommunion der Kinder soll gemäß den kirchlichen Weisungen gefördert werden (Papst Pius X., Dekret „Quam singulari“, 8. August 1910. Hirtenwort an das Volk Gottes und die Seelsorger über die rechtzeitige Erstkommunion. ABl. 1964 S. 257–273). Da die Voraussetzungen für die rechtzeitige Erstkommunion der Kinder weithin nicht erfüllt sind, kann die große Mehrheit der Kinder erst später zu den Sakramenten der Buße und des Altares geführt werden.

2. Der erste Empfang des Bußsakramentes

- a) „Die Hinführung der Kinder zum ersten Empfang des Bußsakramentes geht dem ersten Empfang der Eucharistie voraus“ (R, DBK, 3).
 - „Der schulische Erstbeicht-Unterricht soll in einer kindgerechten Form im dritten Schuljahr stattfinden.“
 - „Der schulische Erstkommunion-Unterricht ist ebenfalls im dritten Schuljahr anzusetzen“ (FBK).
- b) Die Kinder des dritten Schuljahres sollen vor Weihnachten auf die Erstbeichte, vor Ostern auf die Erstkommunion vorbereitet werden.
- c) „Der vertiefte schulische Beichtunterricht soll wie bisher im vierten Schuljahr stattfinden“ (FBK).

3. Umfassende Bußerziehung

Die Hinführung der Kinder zur Erstbeichte ist in die gesamte Bußerziehung einzuordnen:

- a) Vor der ersten Hinführung zum Bußsakrament bedarf es einer grundlegenden Bußerziehung („Bußkurs“).
- b) Die Hinführung zum Bußsakrament soll in kindgemäßer Weise durch eine „gütige und kluge katechetische Vorbereitung“ (DCG) erfolgen („Beichtkurs“).
- c) Im vierten Schuljahr soll auf der Grundlage der sakramentalen Erfahrung die Bußerziehung, insbesondere die Gewissensbildung, im systematischen Unterricht vertieft werden.

B9.4.2

- d) „Mehrmals im Jahr sollen die Kinder zum Empfang des Bußsakramentes aufgefordert werden, vor allem in den Bußzeiten der Kirche und vor den hohen Festtagen. Dabei kann die in der Feier der Buße vorgesehene Form des Sakramentes der Wiederversöhnung Einzelner im gemeinsamen Gottesdienst eine besondere Hilfe sein“ (R, DBK, 7).
- e) Im Hauptschulalter soll die Vorbereitung der Kinder auf den Empfang der Firmung mit einer Erneuerung und Vertiefung der Gewissensbildung und Bußerziehung verbunden werden. Den Firmlingen soll „insbesondere die Übung der persönlichen Beichte erneut nahegebracht werden“ (R, DBK, 8b).
- f) Im weiteren Verlauf ihrer Schulzeit und im Reifealter bedürfen die Jugendlichen zur religiös-sittlichen Reife ständig einer vertieften Bußerziehung. Sie müssen „erfahren, daß das Bußsakrament unverzichtbar ist und nicht durch einen Bußgottesdienst ersetzt werden kann“ (R, DBK, 8c).

4. Verantwortung des Pfarrers

Die Verantwortung des Pfarrers ist subsidiärer Natur. Der zuständige Pfarrer trägt dafür Sorge,

- a) daß die Eltern ihre Kinder rechtzeitig zum Tisch des Herrn führen (vgl. ABl. 1964 S. 269);
- b) „daß alle Kinder im Grundschulalter auf den Empfang des Bußsakramentes und der Eucharistie vorbereitet werden und diese auch in der genannten Reihenfolge empfangen“ (R, DBK, 3b);
- c) daß Elternhaus, Pfarrgemeinde und Schule ihre Verantwortung für die Vorbereitung der Kinder auf den Empfang der Sakramente erkennen und wahrnehmen;
- d) daß „Eltern, Mitarbeiter aus der Gemeinde und Lehrer ihre Mitarbeit in der Vorbereitung der Kinder abstimmen und einander ergänzen“ (R, DBK, 4b);
- e) „daß alle Verantwortlichen . . . befähigt und unterstützt werden, ihre Aufgaben in der erforderlichen Weise wahrzunehmen“ (R, DBK, 4c).

5. Verantwortung der Eltern

Die Eltern tragen die erste Verantwortung für die gesamte Erziehung der Kinder.

- a) Nach wie vor ist es Aufgabe gläubiger Eltern als der ersten Katecheten und Seelsorger, ihre Kinder rechtzeitig, d. h. schon vor dem Eintritt in die Schule auf den Empfang der Eucharistie vorzubereiten (vgl. ABl. 1964 S. 257–273).
- b) „Die katechetische Unterweisung in Vorbereitung auf den Empfang des Bußsakramentes muß ausgehen von der Erfahrung menschlicher Vergebung, die ein Kind normalerweise im Elternhaus macht. Dadurch kann das Kind verstehen lernen, was es bedeutet, daß Gott bereit ist, dem Menschen zu verzeihen, wenn dieser schuldig geworden ist. Das Kind wird am ehesten den Zugang zum Bußsakrament finden, wenn es bei den Erwachsenen erlebt, welche Hilfe und Kraft es für den Christen bedeutet, in der Kirche den Frieden mit Gott zu finden“ (R, DBK, 2a).
- c) Als die Erstverantwortlichen sollen die Eltern ihren Anteil an der Vorbereitung ihrer Kinder auf den ersten Empfang des Bußsakramentes und der Eucharistie auch dann wahrnehmen, wenn die Kinder im Rahmen der Grundschulklassen zu den Sakramenten hingeführt werden (vgl. R, DBK, 5a).
- d) „Die vorausgehende, begleitende und nachfolgende Elternpastoral hat das Ziel, das Glaubensleben der Eltern zu vertiefen und sie zugleich auch zu befähigen, ihren Anteil bei der Vorbereitung ihrer Kinder auf den Empfang des Bußsakramentes

und der Eucharistie zu übernehmen. Diese Elternpastoral muß bereits in der Ehevorbereitung, im Brautunterricht und insbesondere im Taufgespräch beginnen, in den Eltern- und Familienkreisen fortgeführt und in der allgemeinen Bildungsarbeit der Gemeinde und der katholischen Verbände unterstützt werden“ (R, DBK, 5 b-c).

B 9.4.2

6. Mitverantwortung der Pfarrgemeinde

Mitverantwortung und Hilfe der Pfarrgemeinde sind unentbehrlich.

a) „Die Hinführung der Kinder zum ersten Empfang des Bußsakramentes und zum ersten Empfang der Eucharistie sind entscheidende Schritte der Einführung des Kindes in das Leben und den Glauben der Kirche. Ohne die Erfahrung von Kirche, dem von Christus geschenkten Ursakrament, wird darum der Empfang der einzelnen Sakramente, die in einem inneren Zusammenhang stehen, kaum genügend wirksam für den Glaubensvollzug des Kindes“ (R, DBK, 1).

b) „Wenn Eltern ihre Aufgabe in der Gewissensbildung, der Bußerziehung und bei der Vorbereitung der Kinder auf den Empfang des Bußsakramentes und der Eucharistie nicht wahrnehmen, ist die Hilfe der Gemeinde und des Religionsunterrichtes in der Schule umso dringlicher. Die Gemeinde muß sich bemühen, daß das Kind – neben dem Taufpaten – die gläubigen Bezugspersonen (z.B. in einer Kindergruppe, in einer Patenfamilie) finden kann, die ihm bisher fehlten“ (R, DBK, 6).

c) In allen Pfarrgemeinden soll die außerschulische Sakramentenkatechese eingeführt werden, in der aktive, gläubige Gemeindeglieder die Kindergruppen auf den Empfang der Sakramente vorbereiten.

7. Der schulische Religionsunterricht

„Unbeschadet der großen Bedeutung, die der Gemeindekatechese bei der Hinführung zu den Sakramenten zukommt, bleibt die thematische Behandlung dieser Sakramente auch eine wichtige Aufgabe des schulischen Religionsunterrichtes. Darum soll der Pfarrer – besonders in der Zeit der Hinführung zum ersten Empfang des Bußsakramentes und der Eucharistie – mit den Religionslehrern der Schulen, die von den Kindern der Gemeinde besucht werden, Kontakt halten. Religionsunterricht und Gemeindekatechese sollen nach Möglichkeit thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt werden“ (R, DBK, 9).

8. Kinder- und Jugendseelsorge

„Die Kinder- und Jugendseelsorge in Gemeinden und Verbänden muß die seelsorgerlichen Bemühungen um die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu Buße und Bußsakrament unterstützen.“ „Die frühe Hinführung allein sichert nicht das religiöse Leben. Es bedarf vielmehr einer ständigen und weiterführenden, der jeweiligen Entwicklungsphase des Kindes und des heranwachsenden jungen Menschen angepaßten Bußerziehung“ (R, DBK, 10).

(Abl. 1978 S. 45–49)

Vgl. Wort des Bischofs von Augsburg zur Erstbeichte- und Erstkommunionpastoral im Bistum Augsburg vom 25. Dezember 1977 (Abl. 1978 S. 37–45)

→ S 1.1.1